

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

MUSTERSATZUNG

Eingetragene Gesell-schaft bürgerlichen Rechts

Hinweis: Die Mustersatzungen sind ein generisches Muster zu Orientierungszwecken und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Sie sollten vor Verwendung, gegebenenfalls durch eine Rechtsanwaltskanzlei, individuell geprüft und angepasst werden. Wir übernehmen für die Verwendung der Mustersatzungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Mustersatzung eGbR

1. Rechtsform, Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie führt im Rechtsverkehr den Namen: „[●●●] **eGbR**“.

1.2 Sie soll im Gesellschaftsregister eingetragen werden.[1]

1.3 Vertragssitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils [●●●].

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb [●●●].

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

3. Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern am [●●●], gegenüber Dritten mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder Eintragung im Gesellschaftsregister.

3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

4. Dauer der Gesellschaft, Auflösung, Kündigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

4.2 Die Gesellschaft wird aufgelöst

---

[1] Nach Maßgabe von § 705 Abs. 3 BGB wird vermutet, dass eine unternehmerisch unter einem gemeinschaftlichen Namen tätige GbR nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt und daher gemäß auch rechtsfähig ist. Die rechtsfähige GbR kann seit dem 1. April 2024 im Gesellschaftsregister eingetragen werden; in Fällen, in denen der gesetzliche Gutglaubensschutz an eine Registereintragung anknüpft, ist die Eintragung allerdings zwingend notwendig, vgl. Notare Dr. Giehl & Dr. Tomasic in Vertragsformulare PREMIUM, Formular 10.1.1.2 Gesellschaftsvertrag der unternehmerischen GbR.

4.2.1 durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,

4.2.2 durch die Kündigung der Gesellschaft seitens eines Gesellschafters aus wichtigem Grund,

4.2.3 durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter,

4.2.4 durch das Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft seitens eines Gesellschafters, es sei denn die Gesellschaft wird gemäß Ziffer 4.6 fortgesetzt, weil nicht alle weiteren Gesellschafter eine fristgemäße Anschlusskündigung erklären.

4.3 Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft eines Gesellschafters durch diesen ist bis zum [●●●] ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigung zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von [●●●] Monaten zulässig. Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen. Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.4 Die Kündigung der Gesellschaft oder Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

4.5 Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft und ist die Gesellschaft nicht nach Ziffer 4.2.4 aufgrund von Anschlusskündigungen der weiteren Gesellschafter aufgelöst, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, denen der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters anwächst. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kündigenden auf den verbleibenden Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

4.6 Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ordentlich, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser anzuschließen, auch wenn ihre Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist. Machen diese oder auch nur einer von ihnen von diesem Recht nicht fristgemäß Gebrauch, wird die Gesellschaft fortgesetzt.

5. Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

5.1 Gesellschafter sind [●●●].

5.1.1 [●●●], geboren am [●●●], wohnhaft in [●●●]

5.1.2 [●●●], geboren am [●●●], wohnhaft in [●●●]

5.1.3 [●●●], geboren am [●●●], wohnhaft in [●●●]

5.2 Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich. Untereinander haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung.[2]

5.3 Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital in Höhe von EUR [●●●].

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

5.3.1 [●●●] mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von EUR [●●●], d.h. zu [●●●] Prozent;

5.3.2 [●●●] mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von EUR [●●●], d.h. zu [●●●] Prozent;

5.3.3 [●●●] mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von EUR [●●●], d.h. zu [●●●] Prozent.

5.4 Der feste Kapitalanteil ist unveränderlich. Er ist maßgeblich für die wirtschaftliche Beteiligung eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, seine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft und an einem etwaigen Liquidationserlös sowie für sein Stimmrecht.[3]

5.5 Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen werden wie folgt erbracht:

5.5.1 der Beitrag des Gesellschafters [●●●] durch Einbringung aller Aktiva und Passiva des von ihm bisher unter der Firma [●●●] betriebenen

[2] Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn ein Minderjähriger Gesellschafter der eGbR ist. Dies bedarf besonderer Genehmigungen (§ 1822 BGB a.F. bzw. § 1850 BGB n.F.).

[3] Abweichungen von diesem Grundsatz bzw. eine Quoten-Regelung sind im Hinblick auf die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis der Gesellschaft sowie an den Stimmrechten möglich.

Einzelunternehmens mit dem Sitz in [●●●] gemäß den Bestimmungen des diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 5.5.1(1)** beigefügten Einbringungsvertrages; zur näheren Bezeichnung nehmen die Gesellschafter auf die von Herrn Steuerberater [●●●] zum [●●●] aufgestellte und diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 5.5.1(2)** beigefügte Schlussbilanz des Einzelunternehmens Bezug; diese Sacheinlage wird von den Gesellschaftern mit EUR [●●●] bewertet;[4]

5.5.2 der Beitrag des Gesellschafters [●●●] durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von EUR [●●●];

5.5.3 der Beitrag des Gesellschafters [●●●] durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von EUR [●●●];

Die Barbeträge sind am [●●●] zur Zahlung fällig.

5.6 Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemäß Ziffer 6.2.2 verbucht.

5.7 Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

6. Gesellschafterkonten

6.1 Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

6.2 Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung:[5]

6.2.1 Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.

---

[4] Daneben können auch andere Vermögenswerte wie z.B. Grundbesitz oder bewegliche Vermögensgegenstände als Sacheinlagen eingebracht werden.

[5] Die hier dargestellte Kontengliederung entspricht einem Standard, daneben bestehen auch weitere/individuelle Gliederungsmöglichkeiten.

6.2.2 Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung (Ziffer 13) in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.

6.2.3 Alle übrigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf einem für jeden Gesellschafter zu eröffnenden Privatkonto zu verbuchen, das wie ein Darlehenskonto geführt und dessen Salden mit [●●●] % p. a. über dem jeweils zu Jahresbeginn geltenden Basiszins verzinst werden. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende nach dem jeweiligen Stand zum Ersten eines Kalendermonats.

Die Zinsen werden dem Privatkonto zu- bzw. abgeschrieben.

7. Geschäftsführung[6]

7.1 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und wieder abzuberufen und ihre Geschäftsführungsbefugnisse festzulegen.

7.2 Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Beschlussfassung ist jeder Gesellschafter einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Im Innenverhältnis teilen die Gesellschafter die Geschäftsführeraufgaben wie folgt auf:

Der Gesellschafter [●●●] ist für die kaufmännische Betriebsleitung zuständig.

Der Gesellschafter [●●●] verantwortet die technische Betriebsleitung für den Bereich [●●●].

Der Gesellschafter [●●●] ist für das Personalwesen zuständig.

7.3 Für die Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis gilt allgemein Folgendes:

7.3.1 Ein geschäftsführender Gesellschafter darf im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche

[6] Die Regelungen zur Geschäftsführung entsprechen einem Standard, daneben besteht die Möglichkeit die Geschäftsführung der Gesellschaft individuell zu regeln.

Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

7.3.2 Unabhängig davon bedürfen folgende Geschäfte eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter:

7.3.2.1 der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;

7.3.2.2 die Aufnahme von Krediten und die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche im Einzelfall EUR [●●●] und insgesamt EUR [●●●] übersteigen und auch nicht vom Jahresinvestitions- und Finanzplan gedeckt sind;

7.3.2.3 der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

7.3.2.4 Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter;

7.3.2.5 die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;

7.3.2.6 der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;

7.3.2.7 die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;

7.3.2.8 die Stellung von Bürgschaften und Sicherheiten für Dritte;

7.3.2.9 alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

Darüber hinaus können die Gesellschafter durch Aufstellung einer Geschäftsordnung die Befugnis der Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte an die Genehmigung im Jahreswirtschaftsplan oder die Zustimmung der Gesellschafterversammlung knüpfen.

7.4 Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, der Vornahme eines Geschäfts durch einen oder andere geschäftsführende Gesellschafter zu widersprechen, sofern dieses Widerspruchsrecht nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde. Im Fall des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

7.5 Ein geschäftsführender Gesellschafter hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

8. Vertretung[7]

8.1 Alle Gesellschafter vertreten gemeinschaftlich.

8.2 Darüber hinaus ist jeder geschäftsführende Gesellschafter einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.3 Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

8.4 Die Gesellschaft, vertreten durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich, erteilt den geschäftsführenden Gesellschaftern bis zur Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister jeweils eine ihrer jeweiligen organschaftlichen Vertretungsmacht im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis entsprechende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht, die durch Vorlage einer Urschrift dieses Gesellschaftsvertrages gemäß § 172 BGB nachgewiesen werden kann.

9. Gesellschafterversammlung

9.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über[8]

9.1.1 den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

9.1.2 die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter

9.1.3 den Jahresinvestitions-, Umsatz- und Finanzplan,

9.1.4 zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer 7.3.2;

---

[7] Die Regelungen zur Vertretung entsprechen einem Standard, daneben besteht die Möglichkeit die Vertretung der Gesellschaft individuell zu regeln.

[8] Bei entsprechender Ermächtigung eines Geschäftsführers, kann dieser Katalog angepasst/gekürzt/erweitert werden.

9.1.5 Änderungen des Gesellschaftsvertrags,

9.1.6 die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,

9.1.7 alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen i.S.v. § 15 Abgabenordnung,

9.1.8 die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,

9.1.9 die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern.

9.2 Für die Einberufung von Gesellschaftsversammlungen gilt folgendes:

9.2.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Jahresabschlusses statt und ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Ziffer 9.1.1 und 9.1.2 genannten Punkte zu enthalten.

9.2.2 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder Gesellschafter mit wenigstens 10% Kapitalanteil (Ziffer 5.3) dies verlangen.

9.2.3 Die Gesellschafterversammlungen finden am Verwaltungssitz der Gesellschaft statt.

9.2.4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführenden Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder mit der Übergabe des Schreibens gegen Empfangsbekenntnis. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

9.3 Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall demjenigen geschäftsführenden Gesellschafter zu, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt, ansonsten dem ältesten.

9.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Festkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen

eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

9.5 Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter oder Personen vertreten lassen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. In der Gesellschaftsversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.

9.6 Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht wie folgt aus:

9.6.1 Je EUR 1,00 des Festkapitals i.S.v. Ziffer 5.3 (Kapitalanteil) gewähren eine Stimme.

9.6.2 Ein Gesellschafter ist von seinem Stimmrecht ausgeschlossen, wenn Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag dies bestimmen oder wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen von seinem Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Enthält der Gesellschaftsvertrag kein ausdrückliches Stimmverbot, ist der Gesellschafter im Zweifel stimmberechtigt.

9.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insbesondere genügt eine solche für Beschlüsse über:

9.7.1 die in Ziffer 9.1.1 bis 9.1.3 aufgeführten Beschlussgegenstände,

9.7.2 Entnahmen.

9.8 Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

9.8.1 die in Ziffer 9.1.4 bis 9.1.7 aufgeführten Beschlussgegenstände,

9.8.2 Umwandlungen und sonstige Strukturmaßnahmen.

9.9 Die Beschlussfassung über die in Ziffer 9.1.8 bis 9.1.9 aufgeführten Beschlussgegenstände erfolgt einstimmig.

9.10 Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie über die in Ziffer 9.8 angeordnete qualifizierte Stimmenmehrheit hinaus der Zustimmung der Betroffenen.

9.11 Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des GmbH-Rechts.

9.12 Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

9.13 Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe der Beschlussfassung gegenüber dem anfechtungsbefugten Gesellschafter - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung hierüber - durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. §§ 110 bis 113 HGB gelten hierfür entsprechend. Die Geltendmachung der anfänglichen Nichtigkeit von Beschlüssen erfolgt dagegen durch Nichtigkeitsklage gemäß § 114 HGB.

10. Wettbewerbsverbot

10.1 Sämtliche Gesellschafter unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft sowie während dem auf ihr Ausscheiden folgenden Jahr einem Wettbewerbsverbot innerhalb des Geschäftszweigs der Gesellschaft.

10.2 In dem Jahr nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erhält der ausgeschiedene Gesellschafter eine Karenzentschädigung in Höhe von [●●●] vom Hundert der Tätigkeitsvergütung nach Ziffer 13.1 dieses Vertrages. Die Entschädigung ist am Anfang jeden Monats fällig. Ein anderweitiger Erwerb ist anzurechnen und der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

11. Urlaub, Verhinderung

11.1 Jeder geschäftsführende Gesellschafter hat Anspruch auf [●●●] Tage Urlaub im Jahr. Er hat den Urlaub so zu legen, dass die Belange der Gesellschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nicht genommener Urlaub ist abzugelten.

11.2 Kann ein Gesellschafter infolge Krankheit oder aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so besteht sein Anspruch auf Tätigkeitsvergütung gemäß Ziffer 13.1 für einen Zeitraum von [●●●] Wochen fort. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung nach Ziffer 13.4 bleibt vollständig erhalten.

12. Jahres-/Rechnungsabschluss

12.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.

12.2 Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuss oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen. Mit der Feststellung wird der Rechnungsabschluss für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

12.3 Ein Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) ist nur aufzustellen, soweit steuerliche Vorschriften dies gebieten.[9]

13. Gewinn- und Verlustverteilung

13.1 Die Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter wird auch in Verlustjahren mit einem Vorabgewinn in Höhe von jeweils EUR [●●●] entgolten. Jedes Jahr ist von den Gesellschaftern über eine Anpassung der Tätigkeitsvergütung an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu verhandeln.

13.2 Da die Privatkonten als Darlehenskonten geführt werden, erfolgt deren Verzinsung auch in Verlustjahren.

---

[9] Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

13.3 Der sich nach Abzug der Geschäftsführer- und Darlehensvergütungen ergebende Gewinn ist entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Festkapitalanteile (Kapitalkonten I) zu verteilen. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten auszugleichen. Von dem verbleibenden Gewinn ist ein Anteil von [●●●] Prozent in die Rücklage einzustellen und auf den Rücklagenkonten zu verbuchen. Der restliche Gewinn ist den Privatkonten zuzuschreiben.

13.4 Wird ein Verlust erwirtschaftet, so erhöht sich dieser durch die gewinnunabhängige Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter und die Verzinsung der im Guthaben geführten Privatkonten. Dieser erhöhte Verlust ist im Verhältnis der Festkapitalanteile (Kapitalkonten I) zu verteilen. Das gleiche gilt, wenn erst durch die Tätigkeitsvergütung oder die Verzinsung der Privatkonten ein Verlust entsteht. Mit den Verlustanteilen sind zunächst die Rücklagenkonten bis auf Null abzuschreiben. Der Rest ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

14. Einlage-/Entnahmerechte und -pflichten

14.1 Einlagen zum Ausgleich des negativen Saldos von Privatkonten sind jederzeit zulässig.

14.2 Weist ein Privatkonto zum Bilanzstichtag einen Schuldsaldo aus, ist ein nach Ziffer 13 den Privatkonten zuzuschreibender Gewinn in dieser Höhe zum Kontoausgleich zu verwenden, kann also nicht entnommen werden. Ein etwaiger verbleibender Schuldsaldo ist von dem betreffenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter in bar auszugleichen.

14.3 Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, am Ende jeden Monats jeweils 1/12 ihrer jährlichen Geschäftsführervergütung nach Ziffer 13.1 zu entnehmen. Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeitsvergütungen.

14.4 Daneben können die Gesellschafter am Ende jeden Monats als Abschlagszahlung auf den Gewinn des laufenden Jahres 1/24 des Vorjahresgewinns (nach Geschäftsführervergütungen und Verzinsung der Privatkonten) entnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 Prozent aller Stimmen eine abweichende Entnahmemöglichkeit festlegen. Jeder Gesellschafter ist selbst dafür verantwortlich, für die von ihm zu leistenden Steuerzahlungen ausreichende Rückstellungen zu bilden.

14.5 Verbleiben nach Feststellung des Jahresergebnisses auf den Privatkonten Guthaben, können diese innerhalb einer Frist von drei Monaten und danach nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten entnommen werden.

15. Ausscheiden eines Gesellschafters

15.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

15.1.1 seines Ablebens,

15.1.2 der Kündigung seiner Mitgliedschaft gemäß Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages,

15.1.3 der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder seinen Gewinnanteil, und zwar mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, oder

15.1.4 drei Monate nach der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, wenn dieses Verfahren bis dahin nicht wieder aufgehoben wurde, oder mit der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,

es sei denn die übrigen Gesellschafter haben vor dem Wirksamwerden des Ausscheidens aus einem der in Ziffer 15.1.2 bis 15.1.4 vorgenannten Gründe für diesen konkreten Fall die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

15.2 Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er

15.2.1 die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe angeordnet wurde,

15.2.2 oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 727 BGB erfüllt; soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden;

15.2.3 oder er geheiratet hat, ohne durch Abschluss eines entsprechenden Ehevertrages einen etwaigen Zugewinnausgleichsanspruch bezüglich seiner Gesellschaftsbeteiligung ausgeschlossen zu haben;

15.3 Scheidet ein Gesellschafter nach Ziffer 15.1.2 bis 15.1.4 oder nach Ziffer 15.2 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kündigenden auf den verbleibenden Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

15.4 Beim Tod eines Gesellschafters scheiden auch dessen Gesamtrechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft einstimmig die Fortsetzung mit einem oder mehreren Erben/Vermächtnisnehmern beschließen. Ziffer 15.3 Satz 2 gilt entsprechend.[10]

16. Verfügungen über Gesellschaftsanteile und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, vergleichbare Gestaltungen

16.1 Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung sowie die Begründung eines Treuhandverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.

16.2 Entsprechendes gilt für die Einräumung einer Unterbeteiligung sowie die Eingehung von Stimmrechtsbindungen.

16.3 Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sind ausgeschlossen.

17. Namensfortführung bei Ausscheiden

Jeder Gesellschafter, dessen Name im Gesellschaftsnamen enthalten ist, ist damit einverstanden, dass dieser bei seinem Ausscheiden fortgeführt wird.

18. Abfindungszahlung[11]

18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, als

[10] Hiervon abweichende Regelungen können jederzeit entsprechend der Struktur der Gesellschaft und der Gesellschafter geregelt werden.

[11] Hiervon abweichende Regelungen können jederzeit entsprechend der Struktur der Gesellschaft und der Gesellschafter geregelt werden.

angemessene Abfindung eine Zahlung in Höhe des Buchwerts seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.

18.2 Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in Ziffer 15.1.3 bis 15.1.4, Ziffer 15.2 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so reduziert sich die Höhe der Ziffer 18.1 geschuldeten angemessenen Abfindung um 25 Prozent.

18.3 Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus und wird diese nicht mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, erhalten diese eine angemessene Abfindung gemäß Ziffer 18.1.

18.4 Sind die in Ziffer 18.1 und 18.2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungszahlung und tatsächlichem Wert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und auch im Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhanden, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

18.5 Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Hat er an Gegenständen seines Vermögens Sicherheiten zugunsten eines Gesellschaftsgläubigers bestellt oder sich für Gesellschaftsverbindlichkeiten verbürgt, kann er hiervon jedoch sofortige Freistellung verlangen.

18.6 Ein entnahmefähiges Guthaben auf dem Privatkonto ist innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig, sofern es nicht bereits vorab entnommen wurde. Die restliche Abfindungszahlung ist in [●●●]

gleichen Jahresraten zu zahlen, von denen die erste Rate innerhalb von [●●●] Monaten nach dem Ausscheiden und die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später fällig sind. Das Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2% über dem jeweils zu Jahresbeginn gültigen Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.

18.7 Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. Ziffer 18.6 Satz 4 bleibt unberührt.

18.8 Durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung wird der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

19. Ehelicher Güterstand

19.1 Die Gesellschafter sind gehalten, durch Abschluss eines Ehevertrages dafür Sorge zu tragen, dass Wertsteigerungen der Beteiligung und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis keine Rechnungsposten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs bilden, also im Fall der Scheidung nicht auszugleichen sind.

19.2 Die Nichterfüllung der vorstehenden Obliegenheit durch einen Gesellschafter bildet einen sachgerechten Grund für seinen Ausschluss i.S.v. Ziffer 15.2.3 dieses Gesellschaftsvertrages.

20. Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Original-Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist.

21. Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu

ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

22. Liquidation

22.1 Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung geschäftsführenden Gesellschafter.

22.2 Sie vertreten die Gesellschaft entsprechend der für sie als Geschäftsführer zuletzt eingeräumten Vertretungsbefugnis.

22.3 Die Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile (Kapitalkonten I) teil.

23. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.